

Satzung

Geschichtswerkstatt Sachsenburg

Präambel

Von 1933 bis 1937 befand sich in Sachsenburg bei Frankenberg ein Konzentrationslager. Zunächst war es eines von hunderten Haftstätten, ab Mitte 1934 war es das einzige Konzentrationslager in ganz Sachsen. Es wurde zum Wegbereiter für das System der Konzentrations- und Vernichtungslager in Europa. Im Konzentrationslager Sachsenburg wurden nach derzeitigem Forschungsstand über 10.000 Menschen eingesperrt. Menschen wurden hier ermordet oder verstarben an den Folgen von Folter und Misshandlung. Zugleich leisteten die Inhaftierten in unterschiedlichsten Formen und aus verschiedenen Gründen Widerstand. Damit steht der Ort für Ausgrenzung, Verfolgung und Tod, aber auch für die Häftlinge als aktive, handelnde Menschen in ihrer Zeit.

Zugleich war das Konzentrationslager aber auch ein Ort der Täter. Hier wurden Gewalträume eröffnet und für einen Teil der hier ausgebildeten Wachmänner und Kommandanten begannen Karrieren im System der Konzentrationslager. Damit zeigt der Ort die Netzwerke und Handlungsspielräume der Täter auf.

Das Lager war für die Öffentlichkeit nicht zu übersehen. Außenstehende profitierten vom Lager, hatten Angst selbst inhaftiert zu werden oder solidarisierten sich mit den Häftlingen. Der Ort wirft Fragen nach dem Handeln der Bevölkerung auf.

Doch Sachsenburg birgt noch mehr Geschichte(n). Hier befanden sich eine Jugendkorrektionsanstalt, ein Volkshochschulheim, eine Fabrik in der ZwangsarbeiterInnen eingesetzt wurden, ein Kriegsgefangenenlager, eine Gauführerinnenschule und ein Jugendwerkhof.

Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, die Auseinandersetzung mit dieser vielschichtigen Geschichte des Ortes und insbesondere des Konzentrationslagers Sachsenburg auf vielfältige Weise anzuregen und zu befördern ohne dabei historische Abschnitte gleichzusetzen.

Der Ort mit seiner Geschichte birgt ein großes Potential und viele Räume, um im Sinne der Demokratie und Menschenrechte Fragen an die Geschichte zu stellen. Der Verein möchte die Räume nutzen und neue Formen aktiver Erinnerungskultur erproben sowie vielfältige Zugänge zur Geschichte schaffen. Daher zielt der Verein darauf ab, dass sich Sachsenburg zu einem lebendigen und aktiven Geschichtsort entwickelt.

Ein lebendiger Geschichtsort kann nur unter Beteiligung verschiedener Menschen und deren Blickwinkel entstehen und lebendig bleiben. Daher möchte der Verein Begegnungen, Dialoge und Netzwerke zwischen Einzelpersonen, Initiativen und Vereinen von regionalem, überregionalem, europäischem und internationalem Wirkungskreis initiieren und pflegen.

Sich mit der Geschichte beschäftigen, heißt auch Rückschlüsse für Gegenwart und zukünftiges Handeln zu ziehen. Daher tritt der Verein für eine gerechte, demokratische Gesellschaft und die Menschenrechte ein.

Der Verein ist daher offen für alle Interessierten, die sich im Sinne des Vereins engagieren wollen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Geschichtswerkstatt Sachsenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankenberg, OT Sachsenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Auseinandersetzung mit der Geschichte des Ortes Sachsenburg insbesondere der Geschichte des KZ Sachsenburg sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Aufklärung, Forschung und Dokumentation zur Geschichte des Ortes Sachsenburg und insbesondere des KZ Sachsenburg
 - b. Aktivitäten, die eine partizipative Entwicklung des Geschichtsortes befördern
 - c. Bildungsformate zur Auseinandersetzung mit der Geschichte im Sinne einer politisch-demokratischen Bildung
 - d. Herausgabe von Veröffentlichungen zur Geschichte des Ortes und insbesondere des KZ Sachsenburg
 - e. Aktivitäten zur regionalen und überregionalen Vernetzung von Akteuren, Initiativen und Vereinen, die sich mit der Geschichte des Ortes insbesondere des KZ Sachsenburg sowie für aktive Formen der Erinnerungskultur einsetzen.
 - f. Gründung und Trägerschaft eines Bildungs- und Dokumentationszentrums zur Geschichte des KZ Sachsenburg
3. Der Satzungszweck kann auch durch Zusammenarbeit mit ähnlich tätigen Organisationen oder anderen Einrichtungen verwirklicht werden.
4. Der Verein arbeitet parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr, Haushalt und Finanzen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
3. Der Zugang zu den Konten wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorläufig. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrages. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur bis zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) wissentlich falsche Angaben in der Beitrittserklärung abgegeben hat
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mehr als zwölf Monate lang seinen Beitrag nicht bezahlt hat
 - c) in grober Weise gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstößt oder
 - d) sich in Organisationen engagiert, deren Struktur oder Ziele nicht demokratischen Grundsätzen im Sinne des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) entsprechen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der Frist vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
5. Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung geregelt ist. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
4. Der Vorstand kann Personen beauftragen, die gegen Entgelt Vereins- und Gedenkstättenarbeiten nach Weisung des Vorstands ausführen.
5. Der Vorstand kann einen zeichnungsberechtigten Geschäftsführenden als besondere Vertretung i.S.d. § 30 BGB bestellen. Dieser handelt zur Entlastung des Vorstandes für bestimmte Geschäftskreise selbständig und eigenverantwortlich und repräsentiert den Verein. Die dem zeichnungsberechtigten Geschäftsführenden obliegenden Aufgaben und Geschäftskreise werden im Arbeitsvertrag geregelt. In den Vorstandssitzungen hat der Geschäftsführende ein eigenes Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Für die Einstellung und Kündigung des Geschäftsführenden bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen holt der Vorstand die nachträgliche Genehmigung durch eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Geschäftsführende kann sich nicht auf die fehlende Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung berufen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung zusammentreten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch die Wahl eines neuen ersetzt werden kann. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgenden im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgenden durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung oder per E-Mail mit einer Drei-Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Wenn ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen

offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem ordentlichen Vereinsmitglied moderiert. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein Moderierender und ein Schriftführender rotierend gewählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Dieses Protokoll ist vom Moderierenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
 - c. Beschlussfassung über die Finanzordnung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder und bei Vereinsauflösung eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Paragraph 2 "Zweck des Vereins" der Satzung kann nur mit Zustimmung aller anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden.
 - e. Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes wegen seines Ausschlusses oder eines Antragstellers wegen der Ablehnung seines Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand.

§ 11 Beirat

1. Es können Beiräte zur politischen, wissenschaftlichen sowie zielgruppenspezifischen Begleitung der Arbeit des Vereins installiert werden.
2. Dem jeweiligen Beirat gehören mindestens zwei und höchstens sieben Mitglieder an, die einzeln durch den Vorstand berufen und abberufen werden können.
3. Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Auflösung und Vermögensfall

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer besonderen, eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sind oder zu diesem Anlass ihren Austritt aus dem Verein erklären. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Elternverein krebskranker Kinder e.V. Chemnitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres wird in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Der Vorstand beschließt eine Datenschutzordnung und gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 14 Gültigkeit der Satzung / Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Mai 2018 in Frankenberg/OT Sachsenburg beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankenberg, den 27. Mai 2018